

FR_GERICHTE 501 2016 27 vom 26. Oktober 2016

FR Kantonsgericht, 2016-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2016_27

FR: FR_GERICHTE 501 2016 27 du 26 octobre 2016

IT: FR_GERICHTE 501 2016 27 del 26 ottobre 2016

Regeste

Urteil des Strafappellationshofs des Kantonsgerichts | Strafrecht

Erwägungen

E. 1

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Das vorinstanzliche Urteilsdispositiv ist vollumfänglich angefochten worden. Der Strafappellationshof verfügt bei Übertretungen über beschränkte Kognition (Art. 398 Abs. 4 StPO). Er überprüft den Sachverhalt auf offensichtlich unrichtige Feststellungen und Rechtsverletzungen. Die Überprüfung ist aufgrund der alleinigen Berufungen der Beschuldigten an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden.

E. 2

Die Berufungsführerin rügt eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts, welcher auf einer Rechtsverletzung und mithin auf einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör beruhe. Sie beanstandet insbesondere, dass keine Ortsbesichtigung durchgeführt worden sei und stellt erneut Antrag auf Durchführung einer solchen. a) Das Rechtsmittelverfahren beruht gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind. Beweisabnahmen des erstinstanzlichen Gerichts sind im Rechtsmittelverfahren jedoch zu wiederholen, wenn Beweisvorschriften verletzt worden sind, die Beweiserhebungen unvollständig waren oder die Akten über die Beweiserhebungen unzuverlässig erscheinen (Art. 389 Abs. 2 lit. a-c StPO). Eine unmittelbare Beweisabnahme im Rechtsmittelverfahren hat gemäss Art. 343 Abs. 3 i.V.m. Art. 405 Abs. 1 StPO auch zu erfolgen, wenn eine solche im erstinstanzlichen Verfahren unterblieb oder

Kantonsgericht KG Seite 3 von 5 unvollständig war und die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint. Art. 343 Abs. 3 StPO gelangt insofern auch im Rechtsmittelverfahren zur Anwendung. Weiter kann eine unmittelbare Beweisabnahme durch das Berufungsgericht in den Fällen von Art. 343 Abs.

E. 3

Weiter rügt die Berufungsführerin eine Verletzung von Art. 34 Abs. 3 SVG i.V.m. Art. 14 Abs. 1, Satz 1 VRV und Art. 26 Abs. 1 SVG. Sie bringt vor, C. _____ habe beim Überholen, die Sicherheitslinie überfahren. Aufgrund des Vertrauensprinzips habe sie nicht mit einem solchen rechtswidrigen Verhalten rechnen müssen. a) Nach Art. 26 Abs. 1 SVG muss sich jedermann im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet. Nach dem daraus abgeleiteten

Vertrauensgrundsatz darf jeder Strassenbenützer, der sich selbst verkehrsgemäss verhält und sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, darauf vertrauen, dass sich die anderen Verkehrsteilnehmer ebenfalls ordnungsgemäss verhalten. Besondere Vorsicht ist geboten gegenüber Kindern, Gebrechlichen und alten Leuten, ebenso wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird (Art. 26 Abs. 2 SVG; Urteil Bundesgericht 4A_663/2014 vom 9. April 2015 E. 3.3.3).

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 b) Die Berufungsführerin legt ihren Ausführungen einen anderen Sachverhalt zugrunde, als der von der Vorinstanz willkürfrei festgestellte. Es ist unbestritten, dass C. _____ auf der Hauptstrasse gefahren ist. Die Berufungsführerin, die sich auf einer Nebenstrasse befand und sich in den Verkehr auf die Hauptstrasse einfügen wollte, musste C. _____ den Vortritt belassen (Art. 36 Abs. 4 SVG). Im erstinstanzlichen Entscheid wurde zutreffend dargelegt, dass C. _____ die Sicherheitslinie nicht überfuhr, als er am Lieferwagen vorbeigefahren ist. Art. 34 Abs. 3 SVG findet daher keine Anwendung. C. _____ war vortrittsberechtigt und verhielt sich ordnungsgemäss. Die Berufungsführerin kann sich deshalb nicht auf das Vertrauensprinzip berufen. Folglich ist die Berufung auch in diesem Punkt abzuweisen.

E. 4

Die Berufungsführerin hat die Strafe lediglich als logische Konsequenz des beantragten Freispruchs angefochten. Im Rahmen der begründeten Berufungserklärung äusserte sie sich nicht dazu und stellte auch keinen Eventualantrag. Der Strafappellationshof ist daher nicht gehalten, eine selbstständige Strafzumessung vorzunehmen (Urteil BGer 6B_419/2014 vom 9. Januar 2015 E. 2.3). Im Übrigen geht aus den Akten auch nicht hervor, dass die erstinstanzliche Strafzumessung als gesetzwidrige oder unbillige Entscheidung im Sinne von Art. 404 Abs. 2 StPO anzusehen wäre. Demnach ist die Berufung abzuweisen und das Urteil des B. _____ vom 12. Januar 2016 zu bestätigen.

E. 5

a) Bei diesem Verfahrensausgang hat die Berufungsführerin Verfahrenskosten zu tragen (Art. 426 und 428 StPO), ausmachend im erstinstanzlichen Verfahren CHF 6'288.80 (Gerichtsgebühr: CHF 750.-; Auslagen: CHF 5'538.70) und im Berufungsverfahren CHF 1'100.- (Gerichtsgebühr CHF 1'000.-; Auslagen: CHF 100.-). b) Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung (vgl. Art. 429 StPO). (Dispositiv auf nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 Der Hof erkennt: I. Die Berufung wird abgewiesen. Dementsprechend wird das Urteil des B. _____ vom 12. Januar 2016 bestätigt. Es lautet unverändert wie folgt: „1. A. _____ wird der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (Unaufmerksamkeit, Nichtgewähren des Vortritts einem vortrittsberechtigten Fahrzeug) (Art. 31 Abs. 1 SVG, Art. 3 Abs. 1 VRV, Art. 36 Abs. 4 SVG, Art. 14 und Art. 15 VRV, Art. 90 Abs. 1 SVG), begangen am 8. März 2013, schuldig gesprochen. 2. A. _____ wird zu einer Busse von CHF 200.– verurteilt (Art. 47, 48e, 105, 106 StGB). Bei Nichtbezahlen der Busse wird diese durch 2 Tage Freiheitsstrafe ersetzt (Art. 106 Abs. 2 StGB). 3. Die Gerichtsgebühren in der Höhe von CHF 750.– und die Auslagen in der Höhe von CHF 5'538.80 werden A. _____ auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).“ II. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf CHF 1'100.- festgesetzt (Gebühr: CHF 1'000.-; Auslagen: CHF 100.-) und A. _____ auferlegt. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen

beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 26. Oktober 2016/fri
Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.